

Richtlinien

des Gemeinderates Münsingen
über das Einbürgerungsverfahren
für Ausländerinnen und Ausländer

Stand 1. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
Gesetzliche Grundlagen	1	3
Einbürgerungsgebühren	2	3
Zuständigkeiten	3	3
Voraussetzungen für eine Einbürgerung	4	4
Sprachliches Anforderungsprofil	5	4
Nichterreichen des sprachlichen Anforderungsprofils	6	5
Einbürgerungskurs ¹	7	6
Verfahrensablauf	8	7
Merkblatt der Gemeinde Münsingen zum Einbürgerungsverfahren	9	9
Selbsttest „Erfülle ich die Voraussetzungen für eine Einbürgerung?“	10	9
Einbürgerungsgespräch	11	9
Antrag an den Gemeinderat	12	10
Entscheidungsgrundlage des Gemeinderates	13	10
Eröffnung des Gemeinderatsentscheides	14	10
Datenschutz	15	10
Übergangsregelung	16	10
Inkrafttretung	17	11

¹ Änderung GRB 22/10 – 10.02.2010

Art. 1 - Gesetzliche Grundlagen

¹ Der Gemeinderat Münsingen erlässt gestützt auf Art. 63, Ziffer 1, Buchstabe c der Gemeindeordnung vom 4. März 2001 Richtlinien über das Einbürgerungsverfahren.

² Die Richtlinien regeln ergänzend zum übergeordneten Recht den Erwerb und die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Münsingen.

Art. 2 - Einbürgerungsgebühren

¹ Die Einbürgerungsgebühren der Gemeinde Münsingen werden analog der „Gebührenverordnung“ nach Aufwand und die Gebühren von Bund und Kanton nach den entsprechenden Vorgaben der „Gebührenverordnungen“ (Pauschalgebühren) erhoben.

² Nach Prüfung der Wohnsitzvoraussetzungen anhand von Wohnsitzbescheinigungen und mit der Abgabe der Gesuchsformulare für die Registrierung beim Zivilstandsamt an die Bürgerrechtsbewerbenden gilt das Einbürgerungsverfahren unter Kostenfolge als eingeleitet.

³ Stellt die Bezahlung der Einbürgerungsgebühren für die Bürgerrechtsbewerbenden eine unzumutbare Härte dar, kann auf die Gemeindegebühr ausnahmsweise ganz oder teilweise verzichtet werden. Für die Beurteilung ist der Zeitpunkt der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts massgebend.

⁴ Über entsprechende Gesuche entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.

⁵ Werden Einbürgerungsgesuche vom Gemeinderat sinstiert oder abgewiesen, ist der der Gemeinde entstandene Aufwand gemäss der Gebührenverordnung der Gemeinde in Rechnung zu stellen.

Art. 3 - Zuständigkeiten

¹ Das Einbürgerungsverfahren ist dem Ressort „Öffentliche Sicherheit“ zugeordnet.

² Der Ressortvorsteher oder die Ressortvorsteherin stellt dem Gemeinderat Antrag.

³ Der Gemeinderat entscheidet gemäss Art. 63, Ziffer 1, Buchstabe c der Gemeindeordnung vom 4. März 2001 über die Einbürgerungsgesuche.

⁴ Der Ressortvorsteher oder die Ressortvorsteherin „Öffentliche Sicherheit“ bildet mit einer Vertretung der Abteilung Präsidiales einen Ausschuss.

⁵ Der Ausschuss führt das Einbürgerungsgespräch durch. Der Ausschuss bereitet den Gemeinderatsantrag vor bzw. legt den Standpunkt und die wesentlichen Argumente fest.

⁶ Die Abteilung Präsidiales ist für die administrative Leitung und Durchführung des Einbürgerungsverfahrens sowie für die formelle und materielle Prüfung der Einbürgerungsgesuche zuständig.

⁷ Die Abteilung Präsidiales trifft sämtliche vorbereitenden Massnahmen und führt Erhebungen durch, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind.

⁸ Dazu gehört ergänzend zu den Gesuchsakten die Einholung von Auskünften, Mitberichten und Stellungnahmen, insbesondere

- beim Steuerbüro der Gemeinde – schriftliche Auskunftseinholung;
 - bei den Sozialdiensten der Gemeinde – schriftliche Auskunftseinholung;
 - je nach den Verhältnissen bei weiteren Stellen wie RAV, PAG, Gerichten usw. – schriftliche Auskunftseinholung;
 - bei der Kantonspolizei Münsingen – mündliche Auskunftseinholung;
 - beim Arbeitgeber – mündliche Auskunftseinholung;
 - bei erwachsenen nichterwerbstätigen Personen anderswo – mündliche Auskunftseinholung;
 - bei schulpflichtigen Kindern bei den Lehrpersonen – mündliche Auskunftseinholung
- Bei negativ lautenden mündlichen Auskünften sind diese zusätzlich schriftlich zu verlangen.

⁹ Die Auskünfte, Mitberichte und Stellungnahmen sind in dem vom Kanton vorgeschriebenen Mitbericht zuhanden der Entscheidungsinstanzen festzuhalten.

¹⁰ Die Bürgerrechtsbewerbenden sind über die Einholung von Referenzauskünften, Mitberichten und Stellungnahmen zu informieren.

Art. 4 - Voraussetzungen für eine Einbürgerung

¹ Wer sich um den Erwerb und die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Münsingen bewirbt, muss die Einbürgerungsvoraussetzungen nach dem Recht von Bund und Kanton erfüllen.

² Grundlage für die Gesuchsprüfung bildet zudem die Wegleitung der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern.

³ Zusätzlich zu den Voraussetzungen von Bund und Kanton sind in der Gemeinde Münsingen folgende Nachweise zu erbringen:¹

- Selbsttest „Erfülle ich die Voraussetzungen für eine Einbürgerung“
- Übersteigen Privatkredite 50 % des Bruttojahreseinkommens, ist die Rückzahlungspflicht zu überprüfen. Sie muss nachgewiesen werden durch bereits erfolgte regelmässige, monatliche Rückzahlungen von mindestens 1/3 des ursprünglichen Kreditbetrages.

Art. 5 - Sprachliches Anforderungsprofil

¹ Das sprachliche minimale Anforderungsprofil bei einer Einbürgerung ist auf das Niveau A 2 des Europäischen Sprachenportfolios festgelegt (mündlich und schriftlich).

² Zur besseren Erkennung des Sprachniveaus haben Bürgerrechtsbewerbende eine Sprachstandanalyse vorzunehmen.

³ Bürgerrechtsbewerbende haben die Sprachstandanalyse bei der Schlossbergschule Spiez oder beim bildungszentrum interlaken bzi vor dem Besuch des Einbürgerungskurses¹ und vor Einreichung des Einbürgerungsgesuches abzulegen.

¹ Änderungen GRB 22/10 – 10.02.2010

⁴ Die Sprachstandanalyse ist obligatorisch.

⁵ Von der Sprachstandanalyse befreit sind¹:

- Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, welche die Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises als Muttersprache beherrschen;
- Kinder, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung unter 16 Jahre alt sind;
- Personen, die in der Schweiz während mindestens dreier Jahre ohne Unterbruch eine Volksschule besucht oder einen Bildungsgang der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe absolviert haben;
- Personen, die eine Sprachprüfung in der Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises auf dem Sprachniveau A2 gemäss dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarates erfolgreich bestanden haben.

⁶ Bei Personen, die geistig behindert sind, nicht lesen oder schreiben können oder das sprachliche Anforderungsprofil trotz absolviertem Sprachkurs nicht erreicht haben, ist das Vorgehen von Fall zu Fall festzulegen¹.

⁷ Die geltend gemachte Befreiung ist soweit möglich zu überprüfen. Falls kein Befreiungsgrund vorliegt bzw. die Bürgerrechtsbewerbenden keinen Befreiungsgrund nachweisen können, muss die Sprachstandanalyse nachgeholt werden. Das Einbürgerungsgesuch wird zurückgestellt.

⁸ Die Kosten der Sprachstandanalyse gehen zu Lasten der Bürgerrechtsbewerbenden.

⁹ Das Einbürgerungsgesuch mit den entsprechenden Beilagen wird von der Abteilung Präsidiales erst entgegengenommen, wenn der entsprechende Attest gleichzeitig vorgelegt bzw. der Sprachnachweis auf dem Niveau A 2 mündlich und schriftlich erbracht wird.

Art. 6 - Nichterreichen des sprachlichen Anforderungsprofils

¹ Wird das sprachliche Anforderungsprofil Niveau A 2 nicht erreicht, haben die Bürgerrechtsbewerbenden - sofern das Interesse an einer Einbürgerung weiterhin besteht - die Deutschkenntnisse zu vervollständigen und einen Kurs zu belegen.

² Die Sprachstandanalyse bei der Schlossbergschule Spiez oder beim bildungszentrum interlaken bzi ist in diesem Fall zu wiederholen. Die Bürgerrechtsbewerbenden entscheiden selber, zu welchem Zeitpunkt sie die Sprachstandanalyse wiederholen möchten.

³ Bei Erreichung des Niveaus A 2 ist unter Vorlage des entsprechenden Attests das Einbürgerungsgesuch mit den entsprechenden Beilagen entgegen zu nehmen und das Prüfungsverfahren durchzuführen.

⁴ Ziel beim Sprachanforderungsprofil ist grundsätzlich das Niveau A 2 mündlich und schriftlich. Wird das sprachliche Anforderungsprofil nach absolviertem Sprachkurs und nochmaliger Sprachstandanalyse erneut nicht erreicht, kann, sofern wenigstens mündlich das Anforderungsprofil A 2 erfüllt wird, das Einbürgerungsgesuch zur näheren individuellen Beurteilung der Sprachkenntnisse unter Kostenfolge entgegengenommen und gegebenenfalls dem Gemeinderat zum Entscheid vorgelegt werden. Vorausgesetzt, die Bürgerrechtsbewerbenden verlangen die Behandlung des Einbürgerungsgesuches.

¹ Änderungen GRB 22/10 – 10.02.2010

⁵ Mit den Bürgerrechtsbewerbenden ist zur besseren Beurteilung der Sprachprobleme durch den Ressortvorsteher oder die Ressortvorsteherin und die Abteilung Präsidiales vor der Gesuchsbehandlung ein Gespräch zu führen (soweit möglich Beurteilung der besonderen Lebensumstände, Lernbereitschaft, Zumutbarkeit, die Sprache zu lernen, Bildungsfähigkeit usw.).

⁶ Je nach Sachlage kann das Gesuch weiter bearbeitet und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden.

⁷ Liegen jedoch keine besonderen Lebensumstände vor und scheint das Erlernen der Deutschen Sprache für die Bürgerrechtsbewerbenden zumutbar (Niveau A 2), ist auf das Gesuch nicht einzutreten und eine entsprechende schriftliche Verfügung durch den Gemeinderat zu erlassen.

Art. 7 - Einbürgerungskurs¹

¹ Wenn die bundesrechtliche Wohnsitzvoraussetzung für eine Einbürgerung erfüllt ist, wird die Integration grundsätzlich vermutet. Sie ist jedoch im Rahmen der Gesamtwürdigung der Einbürgerungsvoraussetzungen zu beurteilen.

² Die Bürgerrechtsbewerbenden haben vor Einreichung des Einbürgerungsgesuches den Einbürgerungskurs¹ bei der Schlossbergschule Spiez, beim Bildungszentrum Interlaken bzw. bei der Volkshochschule Aare-/Kiesental, Münsingen zu besuchen.

³ Der Kursbesuch ist obligatorisch.

⁴ Vom Einbürgerungskurs befreit sind¹:

- Kinder, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung unter 16 Jahre alt sind;
- Personen, die in der Schweiz während mindestens dreier Jahre ohne Unterbruch eine Volksschule besucht oder einen Bildungsgang der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe absolviert haben.

⁵ Bei Personen, die geistig behindert sind oder nicht lesen oder schreiben können, ist das Vorgehen von Fall zu Fall festzulegen¹.

⁶ Die geltend gemachte Befreiung ist soweit möglich zu überprüfen. Falls kein Befreiungsgrund vorliegt bzw. die Bürgerrechtsbewerbenden keinen Befreiungsgrund nachweisen können, muss der Einbürgerungskurs¹ nachgeholt werden. Das Einbürgerungsgesuch wird zurückgestellt.

⁷ Die Kosten des Einbürgerungskurses¹ gehen zu Lasten der Bürgerrechtsbewerbenden.

⁸ Der Stand der Integration ist anlässlich des Einbürgerungsgesprächs in Form einer Befragung zu prüfen.

¹ Änderungen GRB 22/10 – 10.02.2010

⁹ Das Einbürgerungsgesuch mit den entsprechenden Beilagen ist von der Gemeinde erst entgegenzunehmen, wenn das Attest des Einbürgerungskurses¹ gleichzeitig vorgelegt wird.

Art. 8 - Verfahrensablauf

¹ Der Verfahrensablauf richtet sich nach dem vom Kanton vorgegebenen Prozessablauf „Ordentliche Einbürgerung“.

² Das Einbürgerungsgesuch ist bei der Abteilung Präsidiales mittels der amtlichen Formulare einzureichen.

¹ Änderung GRB 22/10 – 10.02.2010

³ Verfahrensablauf auf Gemeindeebene

1.	<ul style="list-style-type: none"> • Mündliche Information der Bürgerrechtsbewerbenden über die Voraussetzungen, den Verfahrensablauf, die Gebühren, die Sprachstandanalyse, den Einbürgerungskurs¹; • Abgabe des Merkblattes der Gemeinde Münsingen zum Einbürgerungsverfahren und Abgabe des Selbsttests 	8.	<ul style="list-style-type: none"> • Einholung von Referenzauskünften bei den Arbeitgebenden und den Lehrpersonen durch die Abteilung Präsidiales; • Einholung ergänzender Auskünfte soweit aufgrund des geführten Einbürgerungsgesprächs erforderlich
2.	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Wohnsitzvoraussetzungen anhand von Wohnsitzbescheinigungen; • Abgabe des Formulars zur Registrierung beim Zivilstandsamt 	9.	<ul style="list-style-type: none"> • Abfassung des Mitberichts und des Antrags durch die Abteilung Präsidiales unter Rücksprache mit dem Ressortvorsteher oder der Ressortvorsteherin; • Vorlage des Einbürgerungsgesuches mit Antrag zum Entscheid an den Gemeinderat
3.	<ul style="list-style-type: none"> • Nach erfolgter Registrierung Abgabe des Einbürgerungsformulars an die Bürgerrechtsbewerbenden 	10.	<ul style="list-style-type: none"> • Eröffnung des Gemeinderatsentscheides an die Bürgerrechtsbewerbende unter gleichzeitiger Rechnungstellung; • Bei sistierten oder abgewiesenen Gesuchen Eröffnung des Entscheides mündlich und schriftlich und unter gleichzeitiger Rechnungstellung
4.	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Vollständigkeit und Richtigkeit Entgegennahme des Einbürgerungsgesuches inkl. Attest Sprachstandanalyse, Einbürgerungskurs¹ und Selbsttest 	11.	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Zusicherung des Gemeindebürgerrechts Weiterleitung des Einbürgerungsgesuches nach Bezahlung der Einbürgerungsgebühren an Kanton und Bund
5.	<ul style="list-style-type: none"> • Formelle und materielle Prüfung des Einbürgerungsgesuches durch die Abteilung Präsidiales 	12.	<ul style="list-style-type: none"> • Zu gegebener Zeit Eröffnung des Entscheides von Kanton und Bund an die Bürgerrechtsbewerbenden durch die Abteilung Präsidiales
6.	<ul style="list-style-type: none"> • Einholung von Mitberichten beim Sozialdienst, beim Steuerbüro, der Kantonspolizei oder wenn erforderlich anderswo durch die Abteilung Präsidiales 	13.	<ul style="list-style-type: none"> • Einbürgerungs-Apéro und Übergabe der Einbürgerungsurkunde
7.	<ul style="list-style-type: none"> • Abfassung eines Vorberichtes z.H. des Einbürgerungsgesprächs; • Durchführung des Einbürgerungsgesprächs durch den Ausschuss 	14.	<ul style="list-style-type: none"> • Archivierung Akten; • Publikation der eingebürgerten Personen in der Dezember-Ausgabe des Münsinger Infos

¹ Änderungen GRB 22/10 – 10.02.2010

Art. 9 - Merkblatt der Gemeinde Münsingen zum Einbürgerungsverfahren

¹ Das Merkblatt der Gemeinde Münsingen zum Einbürgerungsverfahren beinhaltet die Voraussetzungen für eine Einbürgerung und zeigt den Bürgerrechtsbewerbenden den Verfahrensablauf in einzelnen Schritten und die Kosten auf. Es dient den Bürgerrechtsbewerbenden als Wegleitung ergänzend zu den mündlichen Informationen.

Art. 10 - Selbsttest „Erfülle ich die Voraussetzungen für eine Einbürgerung?“

¹ Der Selbsttest ermöglicht den Bürgerrechtsbewerbenden die Selbsteinschätzung vor Gesuchseinreichung und dient als Entscheidungsgrundlage für die Einreichung eines Einbürgerungsgesuches.

² Für die Gemeinde bildet der Selbsttest ein Hilfsinstrument bei der Gesuchsprüfung und bei der Durchführung des Einbürgerungsgesprächs. Der Selbsttest dient der Gemeinde als Prüfungsinstrument bei geltend gemachten Befreiungsgründen im Zusammenhang mit der Sprachstandanalyse und dem Einbürgerungskurs¹.

³ Aufgrund des Selbsttests können Bürgerrechtsbewerbende keinen Anspruch auf eine Einbürgerung stellen.

Art. 11 - Einbürgerungsgespräch

¹ Sind die Akten vollständig und richtig, führen der Ressortvorsteher oder die Ressortvorsteherin und die Abteilung Präsidiales das Einbürgerungsgespräch durch.

² Die Befragung erfolgt in direktem Gespräch nach dem vom Kanton vorgegebenen Mitberichtsraster:

- Bisheriges Leben und Zukunftspläne;
- Familiäre, berufliche und finanzielle Situation;
- Strafrechtlicher Leumund;
- Einstellung zu den staatlichen Rechten und Pflichten und zur schweizerischen Demokratie;
- Stand der Integration (Einfügung in die schweizerische Gesellschaft und Kultur)
- Sprachkenntnisse;
- Freizeitgestaltung;
- Kontakt zur schweizerischen Bevölkerung;
- Einstellung zur Militärdienstpflicht;
- Einbürgerungsgründe.

³ Ergänzend zu den Gesuchsakten ist beim Einbürgerungsgespräch zu versuchen, von den Bürgerrechtsbewerbenden insbesondere näheren Aufschluss zu erhalten

- über die generelle gesellschaftliche Einfügung in die schweizerische Lebensform, Kultur und Tradition und
- über die Einstellung zu den Grundrechten und Grundwerten der Schweiz.

¹ Änderung GRB 22/10 – 10.02.2010

⁴ Die Aussagen der Bürgerrechtsbewerbenden sind - soweit sie für die Gesuchsbeurteilung von Belang sind oder zum Gesamtbild beitragen - von der Abteilung Präsidiales zu protokollieren. Sie bilden Bestandteil des vom Kanton vorgeschriebenen Mitberichtes.

Art. 12 - Antrag an den Gemeinderat

¹ Der Ressortvorsteher oder die Ressortvorsteherin stellt dem Gemeinderat gestützt auf die Gesuchsunterlagen, die Referenzauskünfte, die Mitberichte und die persönlichen Aussagen anlässlich des Einbürgerungsgesprächs sowie gestützt auf den Gesamteindruck einen begründeten Antrag. Insbesondere sind die Gründe oder Aussagen der Bürgerrechtsbewerbenden aufzuführen, welche nach Auffassung des Ressortvorstehers oder der Ressortvorsteherin massgebend für oder gegen eine Einbürgerung sprechen.

Art. 13 - Entscheidungsgrundlage des Gemeinderates

¹ Die Gesuchsakten, der vom Kanton vorgeschriebene Mitbericht zum Einbürgerungsgesuch und der Antrag des Ressortvorstehers oder der Ressortvorsteherin bilden die Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat.

Art. 14 - Eröffnung des Gemeinderatsentscheides

¹ Der Entscheid des Gemeinderates über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist den Bürgerrechtsbewerbenden mit einer schriftlichen Verfügung des Gemeinderates unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Verwaltungsbeschwerde an den Regierungstatthalter oder die Regierungstatthalterin zu eröffnen.

² Abweisende Entscheide – Sistierung oder Abweisung des Einbürgerungsgesuches - sind mündlich durch den Ressortvorsteher oder die Ressortvorsteherin und mit einer schriftlichen Verfügung des Gemeinderates zu eröffnen und entsprechend zu begründen, unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Beschwerde¹ an den Regierungstatthalter oder die Regierungstatthalterin.

³ Über die mündliche Eröffnung des Gemeinderatsentscheides ist ein Protokoll zu führen.

⁴ Die Bürgerrechtsbewerbenden haben bei Sistierung des Gesuches die Möglichkeit, das Einbürgerungsgesuch zurückzuziehen.

Art. 15 - Datenschutz

¹ Der Datenschutz ist einzuhalten.

² Die Privatsphäre der Bürgerrechtsbewerbenden ist strikte zu respektieren.

Art. 16 - Übergangsregelung

¹ Für Gesuchstellende,

- die ihr Interesse an einer Einbürgerung bei der Gemeinde bis 30. Juni 2008 angemeldet und sich mittels Wohnsitzbescheinigungen über genügend Aufenthaltsjahre in der

¹ Änderung GRB 22/10 -10.02.2010

Schweiz ausgewiesen sowie die Gesuchsformulare zur Registrierung beim Zivilstandsamt von der Gemeinde erhalten haben (siehe Punkt 2 des Verfahrensablaufes auf Gemeindeebene),

- deren Gesuch in der Behandlung bereits weiter fortgeschritten ist, gilt die bisherige Regelung.

² Für sistierte Gesuche, deren Sistierungsfrist vor dem 30. Juni 2008 abgelaufen ist, gilt die bisherige Regelung, sofern die Gesuchstellenden innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten der neuen Regelung bei der Gemeinde das Gesuch um Wiederaufnahme des Einbürgerungsverfahrens gestellt und ein aufdatiertes Einbürgerungsgesuch bei der Gemeinde eingereicht haben.

Bleibt die Frist von 6 Monaten ungenutzt, kommt die neue Regelung zur Anwendung.

³ Für sistierte Gesuche, deren Sistierungsfrist nach dem 30. Juni 2008 abläuft, gilt die bisherige Regelung, sofern die Gesuchstellenden innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Ablauf der Sistierungsfrist bei der Gemeinde das Gesuch um Wiederaufnahme des Einbürgerungsverfahrens gestellt und ein aufdatiertes Einbürgerungsgesuch eingereicht haben.

Bleibt die Frist von 6 Monaten ungenutzt, kommt die neue Regelung zur Anwendung.

⁴ Die Sprachstandanalyse und der Einbürgerungskurs¹ werden als Testphase für die Dauer von zwei Jahren eingeführt. Nach Ablauf dieser Frist ist anhand der gemachten Erfahrungen über die definitive Einführung zu entscheiden.

⁵ Sofern vor diesem Datum in Zusammenhang mit der vom Grossen Rat erheblich erklärten Motion „Messerli“ (Einbürgerungskurs)¹ verbindliche Vorgaben seitens des Kantons vorliegen, sind die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen. Das heisst, der Einbürgerungskurs¹ wäre dem vom Kanton allenfalls vorgegebenen Pflichtprogramm anzupassen.

Art. 17 - Inkrafttretung

¹ Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Gemeinderates vom 23. April 2008 auf 1. Juli 2008 in Kraft.

² Soweit diese Richtlinien keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten sinngemäss das übergeordnete Recht sowie die Wegleitung der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern für die Gesuchsbeurteilung, den Erwerb und die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Münsingen.

Gemeinderat Münsingen

Der Präsident: Der Sekretär:

Erich Feller *Peter Bühler*

¹ Änderungen GRB 22/10 – 10.02.2010